

9. Oktober 1997

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Landwirtschaftskammergesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000-6, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs.10 tritt anstelle des Zitates „(Abs.11)“ das Zitat „(Abs.12)“.
2. Im § 15 Abs.13 tritt anstelle des Zitates „Abs.10“ das Zitat „Abs.11“ und anstelle des Zitates „Abs.11“ das Zitat „Abs.12“.
3. Im § 15 Abs.16 tritt anstelle des Zitates „(Abs.10 und Abs.11)“ das Zitat „(Abs.11 und Abs.12)“.
4. Im § 38 wird dem bisherigen Text folgender Satz angefügt:
„Für den Präsidenten (Vizepräsidenten) besteht ein derartiger Anspruch nur für Dienstreisen außerhalb Niederösterreichs.“
5. Nach § 43 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Abschnitt VIII

**Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit
nach dem Ablauf des 31. Dezember 1997**

§ 44

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 45 bis 49 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 1997 liegen.

§ 45

**Weitere Anwendung der Bestimmungen über
laufende Zuwendung und Ruhegenuß**

(1) Einen Anspruch auf eine laufende Zuwendung nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit Ablauf des **31. Dezember 1997** die Voraussetzungen des § 15 Abs.12, wenn auch unter Anwendung des § 15 Abs.14, erfüllen. Diese Voraussetzung gilt zu diesem Zeitpunkt auch dann als erfüllt, wenn sie ihr Amt mindestens durch 10 Jahre ausgeübt haben.

(2) Die Voraussetzungen des Abs.1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsgenuß nach einer dort angeführten Person.

(3) Auf Personen nach Abs.1 und 2 sind für die Zeit nach dem **31. Dezember 1997** folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 mit Ausnahme der §§ 10 - 13,
2. folgende in Betracht kommende Bestimmungen dieses Gesetzes:
 - a) § 15 Abs.10 letzter Satz, Abs.12, Abs.14 bis 16
 - b) § 42, soweit er sich auf die anzuwendenden Bestimmungen der lit.a bezieht.

(4) Auf Personen gemäß Abs.1 und 2 ist § 15 Abs.10 letzter Satz, Abs.12, Abs.14 bis 16 mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Beitrag gemäß § 15 Abs.10 letzter Satz, der allfälligen laufenden Zuwendung und dem allfälligen Versorgungsgenuß nicht die Bezüge nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 zugrunde zu legen sind, sondern die Aufwandsentschädigung, auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

§ 46

Optionsrecht

(1) Personen, die am **1. Jänner 1998** in ein Amt gemäß § 15 Abs.1 gewählt sind und mit Ablauf des **31. Dezember 1997** eine geringere als im § 45 Abs.1 genannte Amtsdauer aufweisen, können bis zum Ablauf des **30. Juni 1998** schriftlich

erklären, daß auf sie weiterhin die im § 45 Abs.3 Z.2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Personen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1997 aus einem im § 15 Abs.1 angeführten gewählten Amt ohne Anspruch auf laufende Zuwendung ausgeschieden sind und am 1. Jänner 1998 kein solches Amt bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 1. Jänner 1998 in ein Amt gemäß § 15 Abs.1 gewählt werden, innerhalb von 3 Monaten nach Übernahme des Amtes schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 45 Abs.3 Z.2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

§ 47

Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf gewählte Personen gemäß § 15 Abs.1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 abgeben, sind die im § 45 Abs.3 angeführten Rechtsvorschriften und § 45 Abs.4 nach Maßgabe der Abs.2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf laufende Zuwendung ist auch in den Fällen des Abs.1 das Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen des § 45 Abs.1 erforderlich. Für die Bemessung der laufenden Zuwendung zählt dieser Zeitraum jedoch nur, soweit dieser vor dem 1. Jänner 1998 liegt.

(3) An die Stelle des im § 15 Abs.12 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 60 v.H. tritt ein Prozentsatz der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Jänner 1998 liegenden Monate der Amtsdauer nach Abs.2 mit der Zahl 0,5 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung eines Versorgungsgenusses für den überlebenden Ehegatten nach den in Abs.1 angeführten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs.1 angeführten Personen haben für Zeiträume nach Abs.2, die nach dem 31. Dezember 1997 liegen, einen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die in Abs.2 angeführten zeitlichen Voraussetzungen erreicht.

(6) Für die Bemessung des Beitrages nach Abs.5 ist der im § 15 Abs.10 letzter Satz vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Jänner 1998 liegenden Monate der Amtsdauer zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Jänner 1998 liegenden Monate nach Abs.2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs.6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf 2 Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs.1 genannte Person ist § 13 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Landes-Landwirtschaftskammer zu leistenden Betrages durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate der Amtsdauer zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Jänner 1998 liegenden Monate der Amtsdauer nach Abs.2 übersteigt.

(9) Wird Abs.8 auf § 13 Abs.2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 angewendet, so verringern sich die nach § 23 Abs.1 Z.1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 gebührenden Bezüge abweichend von § 13 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 auf das Ausmaß, daß sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs.8 ergibt.

§ 48

**Vollständiger Übergang auf das
NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997****(1) Auf Personen**

1. die unter § 46 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben, oder
2. die erst nach dem 31. Dezember 1997 erstmals in ein im § 15 Abs.1 angeführtes Amt gewählt werden, ist - soweit nicht § 49 ausdrücklich anderes anordnet - anstelle dieses Gesetzes das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs.1 Z.1 angeführten Personen gemäß § 15 Abs.10 letzter Satz geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 31. Dezember 1997 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs.3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Landes-Landwirtschaftskammer hat

1. für Personen nach § 46 Abs.1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben, bis zum 30. September 1998 und
2. für Personen nach § 46 Abs.2 die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 46 Abs.2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist, oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War eine gewählte Person gemäß § 15 Abs.1 bis zum 31. Dezember 1997 nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für gewählte Perso-

nen gemäß § 15 Abs.1, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zu Grunde zu legen sind, als die gewählte Person gemäß § 15 Abs.1 insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127 b GSVG und § 118 b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl.Nr. 281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs.2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Landes-Landwirtschaftskammer einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs.1 PKVG abgeschlossen hat.

§ 49

Erwerbsunfähigkeit, Wirkung

(1) Auf Personen gemäß § 48 Abs.1 Z.1, die wegen eines während der Ausübung ihres Amtes eingetretenen Unfalles oder einer während dieser Zeit zugezogenen Krankheit später ganz oder mehr als 50 v.H. erwerbsunfähig werden, sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Bestimmungen des § 15 Abs.11 und Abs.13 bis 16 anzuwenden.

(2) Scheidet eine Person mit einem Anspruch nach Abs.1 aus ihrem Amt aus, ist § 11 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 nicht anzuwenden.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“